

Meisterernst
Rechtsanwälte

Von der Hülle bis zum Claim
Verpackungsrecht & EmpCo im Bio-Betrieb

30. September 2026 Lucia Scharl LL.M.

Recht & Wissenschaft aus einer Hand

Meisterernst
Rechtsanwälte

Meisterernst
Rechtsanwälte

- Eine mittelständische Kanzlei aus München
- Bereiche: Lebensmittel, Futtermittel, Life Sciences, Pharmazeutika, Konsumgüter,
- 14 Anwälte arbeiten für die Lebensmittel- und Konsumgüterindustrie
- 8 Anwälte für die Pharma- und Medizinprodukteindustrie

www.meisterernst.com

TOP TIER FIRM
Legal500
DEUTSCHLAND
2025

RDA Scientific Consultants GmbH
Foods · Cosmetics · Consumer Goods

- 8 Naturwissenschaftlerinnen, davon 2 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Lebensmittelchemie
- Bereiche: Wissenschaftliche und regulatorische Beratung, Zulassungsverfahren, toxikologische Bewertung (Krise), Verkehrsfähigkeit und Kennzeichnung, Sicherheitsbewertungen (Lebensmittel, Kosmetika, Chemikalien, Biozide, Verpackungen, Konsumgüter), wissenschaftliche Absicherung von Aussagen

www.rda-science.com

Agenda

Meisterernst
Rechtsanwälte

1. **Einordnung der neuen EmpCo-RL/UGP-Änderungs-RL**
   - Stand der nationalen Umsetzung

2. **Vorgaben nach EmpCo-RL und UWG-Änderungsgesetz**
   - Neue Rechtsbegriffe und Definitionen
   - Neue Verbotstatbestände und Irreführungsregelungen
   - Mögliche Konsequenzen und Sanktionen sowie weitere Auswirkungen für Produktkennzeichnung und –werbung

3. **PPWR als lex specialis**

4. **Umsetzung & Lösungsmöglichkeiten für rechtssichere Umsetzung**

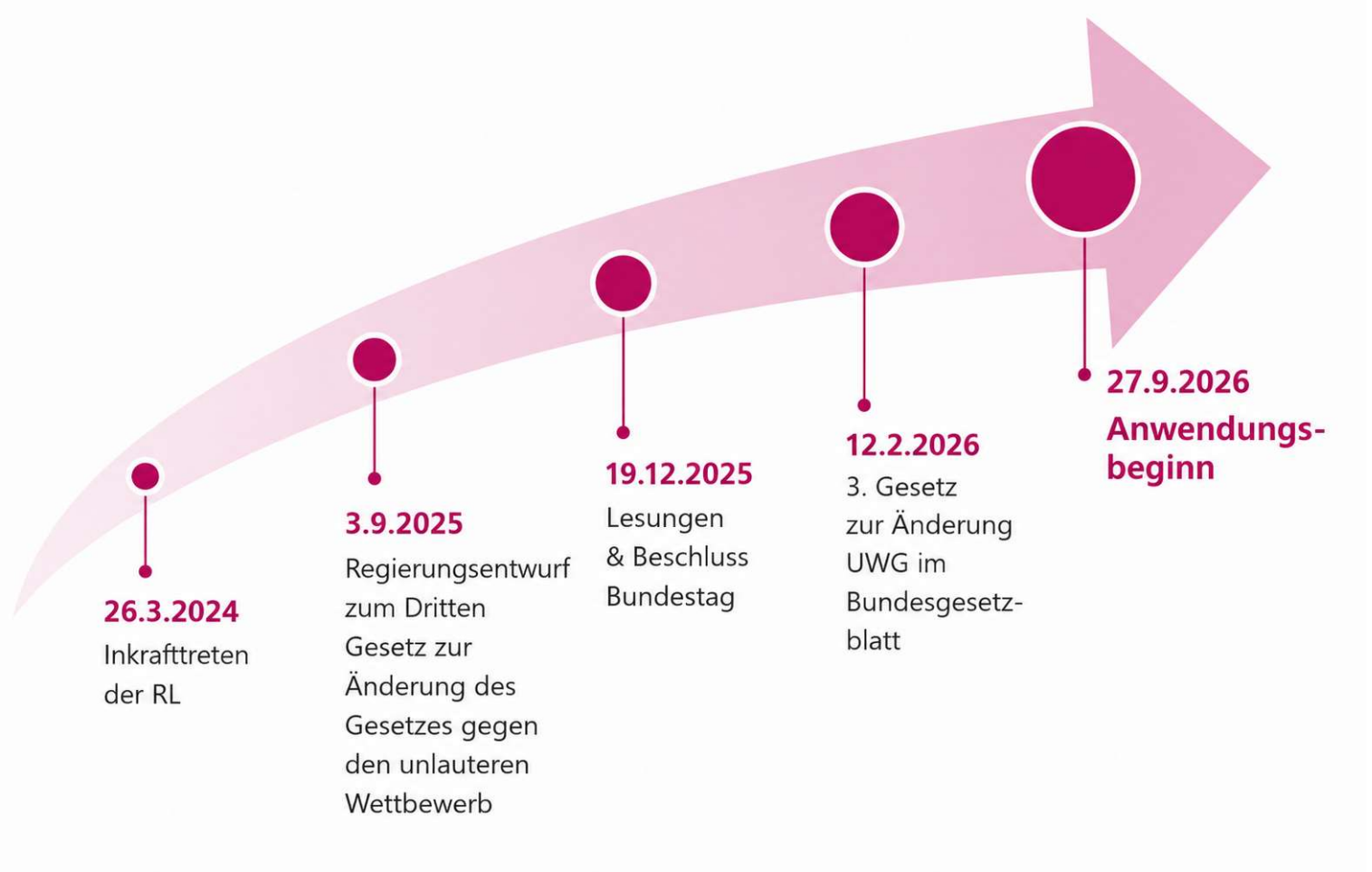


1. Einordnung der neuen EmpCo-RL

Meisterernst
Rechtsanwälte


10% MADE FROM HAPPY SET TOYS
DLG-Tierwohl Gold zertifizierte Milch*:
• Weidegang (min. 120 Tage à 6 h im Jahr)
• ganzjährig nutzbarer Laufhof
• viel Platz für die Kuh & Kuhkomfort
Made for Recycling zertifizierte Verpackung
sehr gut recycelbar lt. Zertifikat 1875
Interseroh
Ohne Gentechnik
MADE FOR RECYCLING
interseroh
Erfahre mehr über unsere Milch!
Käsezubereitung 48 % Fett i. Tr.
50% RECYCELTES MATERIAL IN UNSEREN FLASCHEN*
*exkl. Etikett & Deckel
TUBE AUS 50% RECYCLING-MATERIAL*
Bioland
Gelbe Tonne
Papiertonne
SKYR
Diese Tradition hat Zukunft.
Manchmal ist der traditionelle Weg der modernste überhaupt. Deshalb haben wir Bio-Heumilchbauern aus Bayern uns für die ursprünglichste Art der Milcherzeugung entschieden: die Heumilchwirtschaft.
Auf kleinen bio-zertifizierten Familienbauernhöfen können wir individuell auf das Wohl der Tiere eingehen. Dabei fressen unsere Heumilchkühe wohlschmeckendes Gras und bunte Wiesenkräuter, im Sommer frisch von der Weide, im Winter getrocknet als Heu. Und diese geschmacklichen Nuancen der verschiedenen Wiesenkräuter und Gräser machen unsere Milch so herrlich aromatisch und geschmackvoll!
Übrigens: Durch diese nachhaltige Kreislaufwirtschaft steigt die Artenvielfalt von Flora und Fauna. Über 150 verschiedene Pflanzen auf den Feldern der Bio-Heumilchbauern bieten Lebensraum für Bienen und andere Insektenarten.
*Treibhausgas-Bilanz: Konventionelle EU-Milch vs Bio-Heumilch, turn to zero 2020
FÜRSORGLICH
ARLA LANDWIRTE
HEUTE FÜR MORGEN
FarmAhead™ TECHNOLOGY
HIER MEHR ERFAHREN
Unsere Verpackung ist aus ungebleichtem Karton.
GEMEINSAM FÜR EINE KULTUR DER WERTSCHÄTZUNG
100 % frisches Gras, Heu und etwas Getreideschrot
Ø 120 Tage Weidehaltung im J
150 Pflanzenarten für Artenvielfalt und gesunden Boden
CO2 -15 % CO2-Emissionen im Vergleich zu herkömmlicher Milch
DOSE AUS 30% RECYCELTEM PLASTIK
WWW.HERKUNFT-DEUTSCHLAND.DE
QMilch QMilch.info
haltungsform.de 1 2 3 4 5
Verpackung zu rund 93% aus nachwachsenden Rohstoffen
Für mehr Tierwohl
Naturland
Verpackung recyclebar
*Ohne Verschluss.
VEGAN
SCHÜTTEL MICH!
50% RECYCELTES MATERIAL IN UNSEREN FLASCHEN*
KLIMA BAUER
FSC www.fsc.org MIX Karton | Fördert gute Waldnutzung FSC® C081801
Der Umwelt zuliebe
länger haltbar
REZEPTUR OHNE Mikroplastik Infos auf dm.de
AMA GÜTESIEGEL AUSTRIA
TIERHALTUNG PLUS
haltungsform 1 2 3 4 5 Stall + Platz haltungsform.de
FSC MIX Karton FSC® C014047
Tetra Pak® wählt FSC®
Grüne Seele
Natürliche Zutaten
Sehr gut recycelbare Verpackung
Auslauf im Freien
DLG Tierwohl DLG-Tierwohl.de
mehr Infos s. Rückseite

Was ist zuletzt in Deutschland geschehen?



Thema Abverkaufsfristen/Umstellungsfristen?

Meisterernst
Rechtsanwälte

Umsetzung im UWG: 3. Gesetz zur Änderung des UWG v. 12.02.2026



Q 8: does not provide for a transition period beyond this date;

Q 18: … traders will need to ensure …, including for existing products … covering or correcting claims by stickers or at POS

→ **Keine Umstellungs- und Abverkaufsfristen** in EmpCo-RL vorgesehen

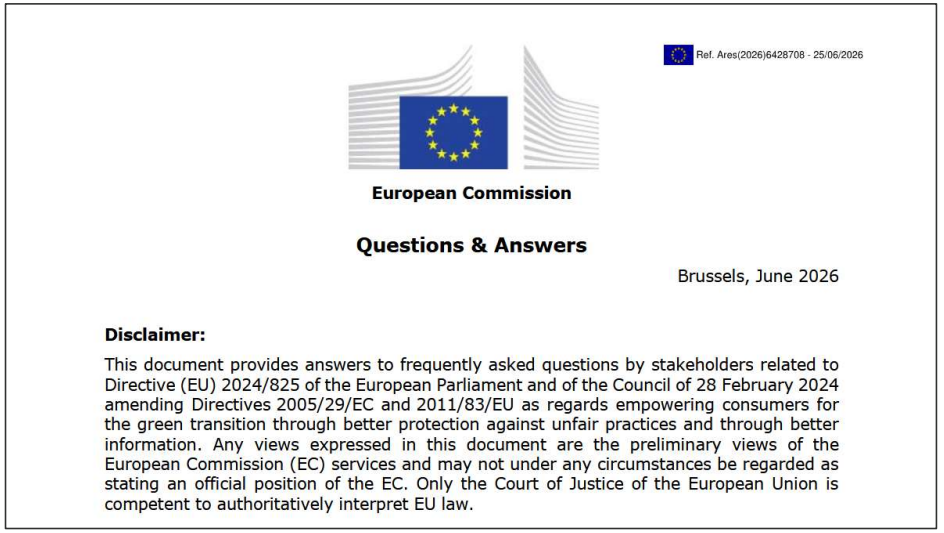
→ Jetzt bei **Packungsgestaltungen, Werbematerialien, Onlinewerbung, Social Media** beachten

Aber: Lösung über Umwege?

Auslegungshilfsmittel der EU

Q&A Dokument der EU-Kommission

(3 Updates bereits)



Ref. Ares(2026)6428708 - 25/06/2026

European Commission

Questions & Answers

Brussels, June 2026

Disclaimer:

This document provides answers to frequently asked questions by stakeholders related to Directive (EU) 2024/825 of the European Parliament and of the Council of 28 February 2024 amending Directives 2005/29/EC and 2011/83/EU as regards empowering consumers for the green transition through better protection against unfair practices and through better information. Any views expressed in this document are the preliminary views of the European Commission (EC) services and may not under any circumstances be regarded as stating an official position of the EC. Only the Court of Justice of the European Union is competent to authoritatively interpret EU law.

Common understanding on old stock situations under Directive (EU) 2024/825 on Empowering Consumers for the Green Transition



Breaking News in Deutschland: § 15b UWG?

Sondervorschriften zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
Die Geltendmachung von Ansprüchen nach § 8 Absatz 1 wegen Verstößen gegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 im Hinblick auf ökologische oder soziale Merkmale und Zirkularitätsaspekte wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit oder Recyclingfähigkeit sowie wegen Verstößen gegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 oder 4, § 5b Absatz 3a sowie die Nummern 2a, 4a, 4b, 4c, 10a und 23d des Anhangs im Hinblick auf vor dem 27. September 2026 in Verkehr gebrachte Waren erfolgt nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Dabei sind im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Schwere des Rechtsverstoßes,
2. die vom Unternehmer unternommenen Anstrengungen zur Beseitigung des Rechtsverstoßes,
3. die mit der Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Kosten und
4. die mit der Beseitigung des Rechtsverstoßes verbundenen Umweltbelastungen.“

Meisterernst
Rechtsanwälte

Breaking News in Deutschland: § 15b UWG?

Meisterernst
Rechtsanwälte

Artikel 6
Weitere Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 15b wird gestrichen.

Artikel 7
Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der Absätze 2 und 3** am 9. Dezember 2027 in Kraft.
(2) Artikel 5 tritt mit Wirkung vom 27. September 2026 in Kraft.
(3) Artikel 6 tritt am 27. September 2028 in Kraft.

Was ist zuletzt in Österreich geschehen?

Meisterernst
Rechtsanwälte

Österreichischer Regierungsentwurf zur Umsetzung de EmpCo mit zusätzlichen **Erläuterungen**

9. Dem § 44 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 1a Abs. 3, § 45 Z 5 und Z 6 und die Z 31a des Anhangs in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die §§ 1, 2, 7a und 33a Abs. 7 sowie Z 2a, Z 4a bis 4c, Z 10a, Z 23d bis 23j und Z 29 des Anhangs in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 27. September 2026 in Kraft. Bis drei Jahre nach Inkrafttreten der im zweiten Satz genannten Bestimmungen können zivilrechtliche Ansprüche betreffend Waren wegen Verstößen gegen die im zweiten Satz genannten Bestimmungen nur geltend gemacht werden, sofern die betroffenen Waren nach dem 27. September 2026 in Verkehr gebracht werden.“

7. Juli 2026: Nationalrat hat die Umsetzung der EmpCo durch die Novelle des UWG **beschlossen**



Was ist zuletzt in Österreich geschehen?

Meisterernst
Rechtsanwälte

Klarstellung zur EmpCo-RL vom Wirtschaftsministerium veröffentlicht

In der Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass bis drei Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen zivilrechtliche Ansprüche betreffend Waren wegen Verstößen gegen die zur Umsetzung der Richtlinie eingeführten Bestimmungen nur geltend gemacht werden, sofern die betroffenen Waren nach dem 27. September 2026 in Verkehr gebracht werden. Als Ware wird auch das entsprechende Verpackungsmaterial gelten.

Für die Auslegung des Begriffs „Inverkehrbringen" ist grundsätzlich auf die erstmalige Bereitstellung der Ware auf dem Markt abzustellen, wobei je nach Art der Ware auch spezifischere Vorschriften in Frage kommen. Für Lebens- bzw. Futtermittel ist das Inverkehrbringen in Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (EG-BasisVO) als „das Bereithalten … für Verkaufszwecke" definiert. Für Verpackungen ist auf die erstmalige Bereitstellung, insbesondere des Verpackungsmaterials, abzustellen.

Betreffend Z 4a des Anhangs wonach für allgemeine Umweltaussagen eine anerkannte hervorragende Umweltleistung erforderlich ist, ist davon auszugehen, dass als Umwelthöchstleistung im Rahmen der anerkannten hervorragenden Umweltleistung – neben der beispielhaft genannten Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung – auch weitere europäische Rechtsakte wie die Verordnung (EU) 2018/848 (EU-Öko-Verordnung) sowie solche nationale, regionale und privaten Standards, die die Verordnung vollständig einhalten, auf dieser gründen und aufbauen oder diese gar qualitativ übertreffen, in Betracht kommen.



Veröffentlichte Hilfsmittel

Ausstehend: überarbeitete Leitlinien zur UGP-Richtlinie



29.12.2021 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 526/1

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

BEKANNTMACHUNG DER KOMMISSION

Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 526/01)

INHALT

Seite

EINLEITUNG 5

1 ANWENDUNGSBEREICH DER UGPRL 5

1.1 Sachlicher Geltungsbereich 5

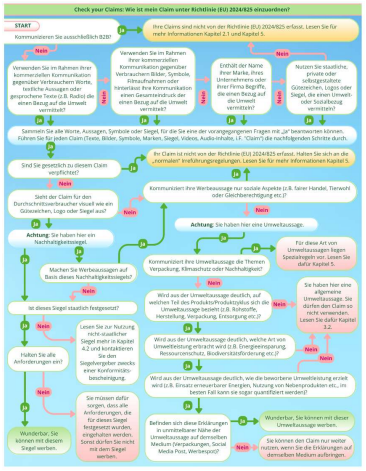
1.1.1 Nationale Rechtsvorschriften, die Geschäftspraktiken betreffen, aber andere als die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher schützen 6

1.1.2 Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen oder die ausschließlich die wirtschaftlichen Interessen von Wettbewerbern beeinträchtigen 7

1.2 Zusammenwirken der Richtlinie mit anderen EU-Rechtsvorschriften 8

Weiteres: **Kommunikationsleitfaden**

AöL Meisterernst Rechtsanwälte







Meisterernst
Rechtsanwälte

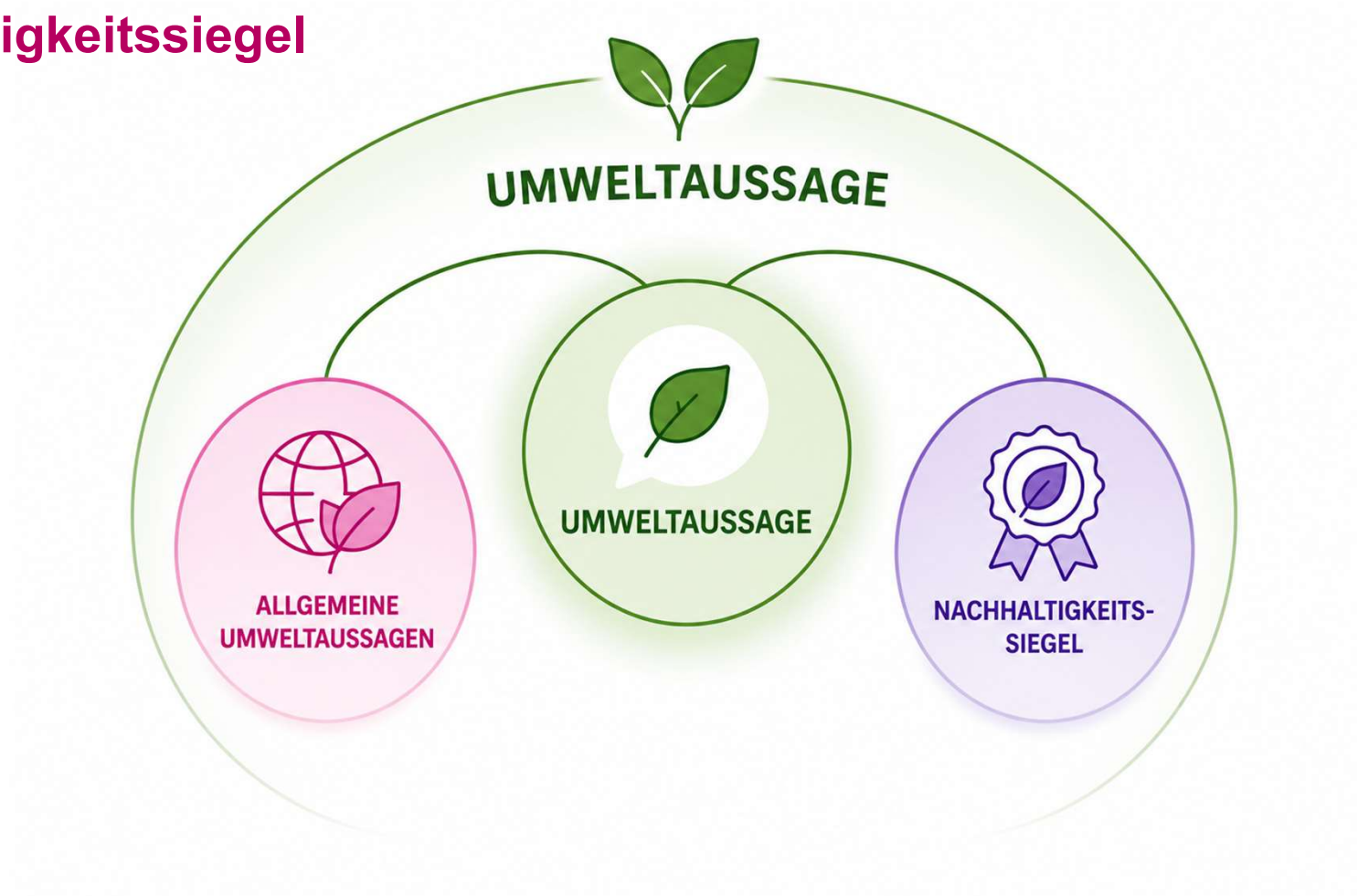
2. Vorgaben nach EmpCo-RL und UWG-Änderungsgesetz



Grafik KI-generiert

Meisterernst
Rechtsanwälte

Unterscheidung (allgemeine) Umweltaussage und Nachhaltigkeitssiegel



Neue Rechtsbegriffe und Definitionen

Meisterernst
Rechtsanwälte

Art. 1 Nr. 1 lit. o) EmpCo-RL zur „**Umweltaussage**“

= „eine kommerzielle „Aussage oder Darstellung, die […] **nicht verpflichtend** ist, einschließlich Darstellungen durch Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole in jeder Form, einschließlich Etiketten, **Markennamen, Firmennamen** oder **Produktbezeichnungen**, […] in der **ausdrücklich oder stillschweigend** angegeben wird, dass ein Produkt, eine Produktkategorie, Marke oder Gewerbetreibender eine positive oder keine Auswirkung auf die Umwelt hat oder weniger schädlich für die Umwelt ist als andere Produkte, Marken oder Gewerbetreibende oder dass deren Auswirkung im Laufe der Zeit verbessert wurde“





Grafik ist KI-generiert

Markennamen und Firmennamen

Art. 1 Nr. 1 lit. o) EmpCo-RL zur „**Umweltaussage**“

= „[…] einschließlich […] **Markennamen, Firmennamen** […]“

➔ sog. **Green Trade Marks**

➔ **Also: die Eintragung als Marke „schützt“ den Claim nicht**



















Grafiken sind KI-generiert

„Vegan“ als Umweltaussage?

Meisterernst
Rechtsanwälte

EU-Commission Questions & Answers 27.11. 2025:

15. DO ‘VEGAN’/ ‘VEGETARIAN’ LABELS ALSO REFER TO ENVIRONMENTAL OR SOCIAL CHARACTERISTICS AND QUALIFY AS A SUSTAINABILITY LABEL UNDER THE ECGT DIRECTIVE?

„If the trader implies environmental or social benefits when using these terms or labels (e.g., ‘vegan = better for the planet’), then it could be considered an environmental claim or sustainability label “



Grafik ist KI-generiert

Was ist mit „Natürlich“-Claims?

Meisterernst
Rechtsanwälte

„Natürlich“-Claims beschreiben nicht zwingend Umweltaspekte, sondern produkt- oder qualitätsbezogene Eigenschaften

➔ **EmpCo-RL gilt für diese Claims grds. nicht**, es sei denn es werden zusätzlich Umweltleistungen angesprochen („z.B. Natürlich und damit besser für die Natur“)

➔ **ABER**: andere Spezialvorgaben (z.B. Art. 69 Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012, Art. 16 AromenVO)



Was ist mit „Natur“-Claims?

Meisterernst
Rechtsanwälte

Beschreiben ebenfalls nicht zwingend Umweltaspekte (z.B. Produktsorte „Natur“), sondern produkt- oder qualitätsbezogene Eigenschaften



➔ **EmpCo-RL gilt für diese Claims grds. nicht**, es sei denn es wird damit ein positiver u.a. Effekt auf die Natur ausgedrückt (z.B. „Besser für die Natur“ oder „Weil wir untere Natur schützen wollen“)

Grafiken sind KI-generiert

Was ist mit „Regional“-Claims?

Meisterernst
Rechtsanwälte

Beschreiben auch nicht zwingend Umweltaspekte, sondern produkt- oder qualitätsbezogene Eigenschaften (Herkunft!)

➔ **EmpCo-RL gilt für diese Claims**

grds. nicht, es sei denn es wird damit ein positiver u.a. Effekt auf die Natur kommuniziert



Grafik KI-generiert

Was ist mit „Sozial/Fair“-Claims?

Meisterernst
Rechtsanwälte

Beschreiben auch nicht zwingend Umweltaspekte, sondern soziale Eigenschaften bzw. Aspekte

➔ **Gehören zu den wesentlichen Merkmalen eines Produkts und dürfen nicht irreführend sein**



Neue Rechtsbegriffe und Definitionen

Meisterernst
Rechtsanwälte

Art. 1 Nr. 1 lit. p) EmpCo-RL zur „**allgemeinen Umweltaussage**“

= „eine **schriftlich oder mündlich** getätigte **Umweltaussage**, einschließlich über audiovisuelle Medien, **die nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten** ist und bei der die **Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben** ist“



Quelle: Abbildung 2 aus dem Kommunikationsleitfaden, aufrufbar unter Link:
https://dok.aoel.org/AOEL_KommunikationsleitfadenzurUWG-UmsetzungderRichtlinie2024-825_2025.pdf

Unterscheidung (allgemeine) Umweltaussage und Nachhaltigkeitssiegel



Beispiele für allgemeine Umweltaussagen

Meisterernst
Rechtsanwälte

ErwGr (9) zur allgemeinen Umweltaussage

Beispiele allgemeiner Umweltaussagen umfassen „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „klimafreundlich“, „umweltverträglich“, „CO2-freundlich“, „energieeffizient“ „biologisch abbaubar“, „biobasiert“ **oder** ähnliche Aussagen, mit denen eine hervorragende Umweltleistung suggeriert wird oder die diesen Eindruck entstehen lassen (...)“



➔ Darüber hinaus könnte eine schriftliche oder mündliche Aussage in Kombination mit **impliziten Aussagen wie Farben oder Bildern** eine allgemeine Umweltaussage darstellen

Was ist mit „Nachhaltig“-Claims?

Aussagen wie „bewusst“, „nachhaltig“, „verantwortungsbewusst“ problematisch

- ➔ Nicht nur Umwelt, auch anderen z.B. soziale Aspekte gemeint
- ➔ Aussage darf sich nicht nur auf Umweltleistung stützen



Grafik KI-generiert

Spezifizierungserfordernis

Meisterernst
Rechtsanwälte



Was ist mit der Substantiierung allgemeiner Umweltaussagen im selben Medium gemeint?

Meisterernst
Rechtsanwälte





Grafik KI-generiert

Spezifizierung der allgemeinen Umweltaussage - Beispiele

Meisterernst
Rechtsanwälte

Allgemeine Umweltaussage: „Ganzheitlich und nachhaltig handeln. 100% Bio“ “

➔ **Zulässige allgemeine Umweltaussage:** „Bodenschonend, weil 100% Bio“



Nachhaltigkeitssiegel















Grafiken sind KI-generiert

Neue Rechtsbegriffe und Definitionen - Nachhaltigkeitssiegel



Meisterernst
Rechtsanwälte

Art. 1 Nr. 1 lit. q) EmpCo-RL zum „**Nachhaltigkeitssiegel**“

= ein **freiwilliges** öffentliches oder privates **Vertrauenssiegel**, **Gütezeichen** oder **Ähnliches**, mit dem Ziel, ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit in Bezug auf ihre **ökologischen oder sozialen Merkmale oder beides** hervorzuheben oder zu fördern, **ausgenommen alle verpflichtenden Kennzeichnungen** gemäß Unionsrecht oder nationalem Recht

*„allgemeine Umweltaussage“ ist eine schriftlich oder mündlich getätigte Umweltaussage, einschließlich über audiovisuelle Medien, die **nicht auf einem Nachhaltigkeitssiegel enthalten** ist und bei der die Spezifizierung der Aussage nicht auf demselben Medium klar und in hervorgehobener Weise angegeben ist*



Grafiken sind KI-generiert

Neue Rechtsbegriffe und Definitionen - Nachhaltigkeitssiegel



Änderungen Anhang I der UGP-RL – „Schwarze Liste“

Meisterernst
Rechtsanwälte

Anhang I Abs. 1 bis 3 der EmpCo-RL ergänzt die
Geschäftspraktiken, die unter allen Umständen als unlauter gelten:

1. **Nachhaltigkeitssiegel,** nicht auf Zertifizierungssystem beruht (Nr. 2a)



2. **Allgemeine Umweltaussage** ohne anerkannte hervorragende Umweltleistung (Nr. 4a)



3. **Zu weit gefasste Umweltaussagen** (Nr. 4b)



4. **Produktbezogene CO2-Claims,** die auf **Kompensation** beruhen (Nr. 4c)



5. **Werbung mit Selbstverständlich-keiten** (Nr. 10a)



Änderungen Anhang I der UGP-RL – „Schwarze Liste“



Meisterernst
Rechtsanwälte

Irreführende Geschäftspraktik ist künftig nach Anhang Abs. 1 Nr. 2a EmpCo-RL das

„Anbringen eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem **Zertifizierungssystem** beruht oder nicht von staatlichen Stellen festgesetzt wurde“

➔ Was ist dieses Zertifizierungssystem und welche Anforderungen muss es erfüllen?

Zertifizierungssystem nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) r) EmpCo-RL

Meisterernst
Rechtsanwälte

Allgemein: System der **Überprüfung durch Dritte**, das die Verwendung eines Nachhaltigkeitssiegels ermöglicht mit dem zertifiziert wird, dass ein Produkt, ein Verfahren oder eine Geschäftstätigkeit bestimmte Anforderungen erfüllt

Anforderungen:

- Bedingungen und Anforderungen **öffentlich einsehbar**
- Offenstehen unter transparenten, lauteren und diskriminierungsfreien Bedingungen für alle Unternehmen
- Systemanforderungen mit einschlägigen Sachverständigen und Interessenträgern erarbeitet
- **Spezifische Verfahren bei Verstößen** und **Sanktionen** vorgesehen
- Überwachung der Einhaltung der Anforderungen unterliegt **objektiven Verfahren** und wird von einem **Dritten** durchgeführt, dessen **Kompetenz** und **Unabhängigkeit** vom Systeminhaber und vom Gewerbetreibenden beruhen auf internationalen, unionsweiten oder nationalen Normen und Verfahren (**Dreipersonenverhältnis**)

Nachhaltigkeitssiegel



Meisterernst
Rechtsanwälte

EmpCo-Faustformel:

1. Ist die Grafik/Zeichen verpflichtend?
2. Hat die Grafik eine Siegel-/Gütezeichenoptik?
3. Werden mit dem Zeichen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eines Produkts/Verfahrens/ Geschäftstätigkeit hervorgehoben oder gefördert?
4. Wurde es von staatlichen Stellen festgesetzt?
5. Beruht es auf einem Zertifizierungssystem? -> **Konformitätsbestätigung einholen**

➔ **Wenn 1, 4 und 5 (-) sowie 2 und 3 (+): Weg von der Siegeloptik!**

Nachhaltigkeitssiegel

Meisterernst
Rechtsanwälte

Nach der EmpCo-Faustformel:



Änderungen Anhang I der UGP-RL – „Schwarze Liste“



Meisterernst
Rechtsanwälte

Irreführende Geschäftspraktik ist künftig nach Anhang Abs. 2 Nr. 4a EmpCo-RL das

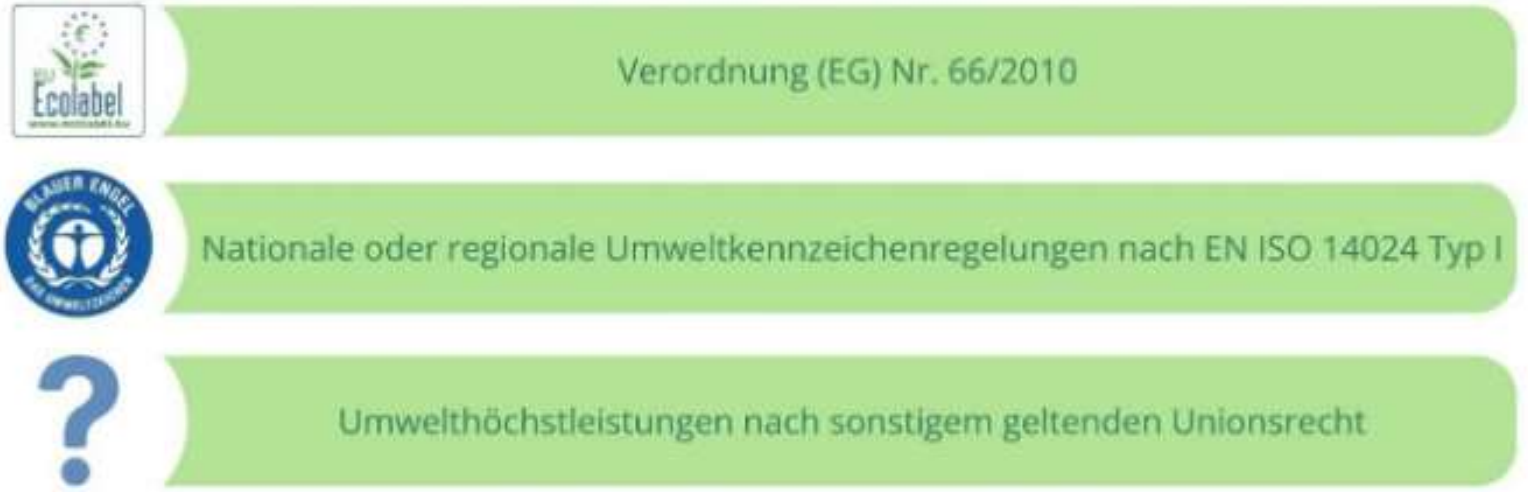
„Treffen einer allgemeinen Umweltaussage, wobei der Gewerbetreibende die **anerkannte hervorragende Umweltleistung**, auf die sich die Aussage bezieht, nicht nachweisen kann.“

➔ Was ist diese anerkannte hervorragende Umweltleistung?

Anerkannte hervorragende Umweltleistung nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) s) EmpCo

Meisterernst
Rechtsanwälte

„Die Umweltleistung im Einklang mit der **Verordnung (EG) Nr. 66/2010** über das EU-Umweltzeichen, mit nationalen oder regionalen Umweltkennzeichenregelungen nach **EN ISO 14024 Typ I**, die in den **Mitgliedstaaten offiziell anerkannt** sind, oder mit Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht."



Quelle: Abbildung 5 aus dem Kommunikationsleitfaden, aufrufbar unter Link: https://dok.aoel.org/AOEL_KommunikationsleitfadenzurUWG-UmsetzungderRichtlinie2024-825_2025.pdf

Anerkannte hervorragende Umweltleistung nach Art. 1 Nr. 1 Buchst. b) s) EmpCo

„Umwelthöchstleistungen nach sonstigem geltenden Unionsrecht“

“

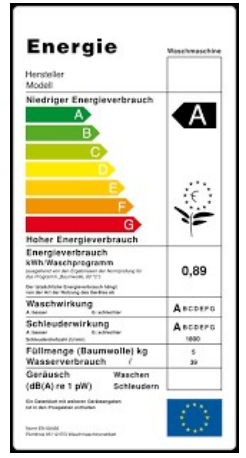
- Verordnung (EU) 2017/1369
- **Verordnung (EU) 2018/848** (Regierungsentwurf)
- **Verordnung (EU) 2024/1143** über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Regierungsentwurf)



(© Europäische Union)

(© Europäische Union)

(© Bundesumweltministerium (BMUKN))



Änderungen Anhang I der UGP-RL – „Schwarze Liste“



Meisterernst
Rechtsanwälte

Irreführende Geschäftspraktiken sind künftig nach Anhang Abs. 2 Nr. 4b EmpCo-RL das

„Treffen einer Umweltaussage zum **gesamten Produkt oder der gesamten Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden**, wenn sie sich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts oder eine bestimmte Aktivität der Geschäftstätigkeit des Gewerbetreibenden bezieht.“

➔ Was für Beispiele kann man sich darunter vorstellen?

Umfang der Umweltaussage

- Umweltausage zum gesamten Produkt obwohl eigentlich nur ein bestimmter Teil gemeint ist

- Besonderheit bei Verpackungs-Claims: **Art. 14 PPWR**:



Grafik KI-generiert

Meisterernst
Rechtsanwälte

Änderungen Anhang I der UGP-RL – „Schwarze Liste“



Meisterernst
Rechtsanwälte

Irreführende Geschäftspraktiken sind künftig nach Anhang Abs. 2 Nr. 4c EmpCo-RL das

„Treffen einer Aussage, die sich auf der **Kompensation** von Treibhausgasemissionen begründet und wonach **ein Produkt** hinsichtlich der Treibhausgasemissionen neutrale, verringerte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat.“

➡ Verbot von **produktbezogenen** Aussagen zur Klimaneutralität o.ä., wenn auf Kompensation von Treibhausgasemissionen basierend

➡ **Nicht erfasst**: Aussage über **Unternehmen** (insoweit § 5 Abs. 1 und 2 sowie §§ 5a und 5b UWG-Maßstab)

Ergänzungen der Irreführungstatbestände nach Art. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EmpCo-RL

Meisterernst
Rechtsanwälte

- Ökologische und soziale Merkmale und Zirkularitätsaspekte wie Recyclingfähigkeit gehören ausdrücklich zu den wesentlichen Merkmalen des Produkts, über die nicht irregeführt werden darf

- Werbung mit für Verbrauchern irrelevanten Vorteilen kann **irreführend** sein

- Das Treffen einer **Umweltaussage über die künftige Umweltleistung muss künftig weitere Voraussetzungen erfüllen**

  ➔ Was wird hier genau vorausgesetzt?

Ergänzungen der Irreführungstatbestände - Umweltaussage über die künftige Umweltleistungen

Meisterernst
Rechtsanwälte

- klare, objektive, öffentlich einsehbare und überprüfbare Verpflichtungen, die in einem **detaillierten und realistischen Umsetzungsplan** festgelegt sind
- Umsetzungsplan muss **messbare und zeitgebundene Ziele** sowie weitere relevante Elemente (z.B. Zuweisung von Ressourcen) umfassen, die zur Unterstützung seiner Umsetzung erforderlich sind
- **Regelmäßige Überprüfung durch einen unabhängigen externen Sachverständigen**
- Erkenntnisse des Sachverständigen werden Verbrauchern zur Verfügung gestellt

Claims zu zukünftigen Umweltleistungen



Grafik KI-generiert



3. PPWR als lex specialis

Meisterernst
Rechtsanwälte

Lex specialis: EU VerpackungsVO 2025/40 (PPWR)

Meisterernst
Rechtsanwälte

Art. 14 PPWR Umweltaussagen

Umweltaussagen i.S.d. EmpCo-RL hinsichtlich Verpackungseigenschaften, für die in PPWR rechtliche Anforderungen festgelegt sind, gilt:

- Die Aussagen werden nur in Bezug auf Verpackungseigenschaften gemacht, die über die in PPWR festgelegten geltenden Mindestanforderungen hinausgehen, und zwar im Einklang mit den darin festgelegten Kriterien, Methoden und Berechnungsregeln; und
- in den Aussagen wird angegeben, ob sie sich auf die Verpackungseinheit, einen Teil der Verpackungseinheit oder auf alle vom Wirtschaftsakteur in Verkehr gebrachten Verpackungen beziehen.
- Einhaltung dieser Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII PPWR erstellten technischen Dokumentation zu der Verpackung nachzuweisen.

Art. 14 PPWR

Meisterernst
Rechtsanwälte

Besonderheit bei **Verpack**ungs-Claims:
Art. 14 PPWR

Über Mindest-anforderungen hinaus

Umweltaussagen zu Verpackungen müssen **über** die gesetzlichen Mindest-anforderungen hinausgehen und **den Bezugsbereich klar angeben.**

Nachweis erforderlich

Die Einhaltung der beworbenen Umwelt-eigenschaften ist in der **technischen Dokumentation nachzuweisen.**



Grafik KI-generiert

Einführung PPWR



→ für den **gesamten Lebenszyklus** von Verpackungen in Bezug auf **ökologische Nachhaltigkeit** und **Kennzeichnung**



→ in Bezug auf **erweiterte Herstellerverantwortung**



→ zur **Vermeidung** von Verpackungsabfällen: **Verringerung unnötiger Verpackungen** und **Wiederverwendung** oder **Wiederbefüllung** von Verpackungen

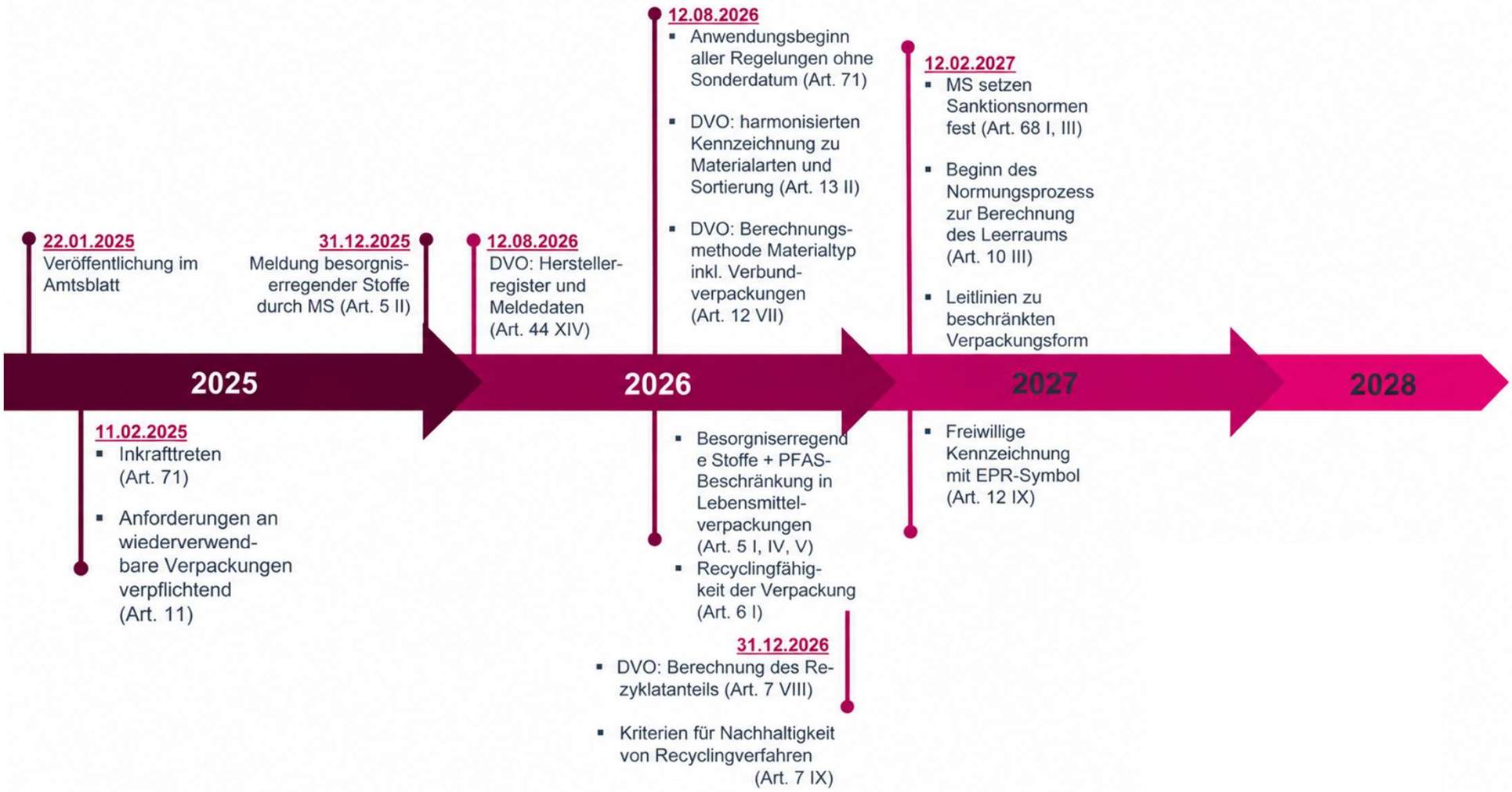


→ **Sammlung** von Verpackungsabfällen



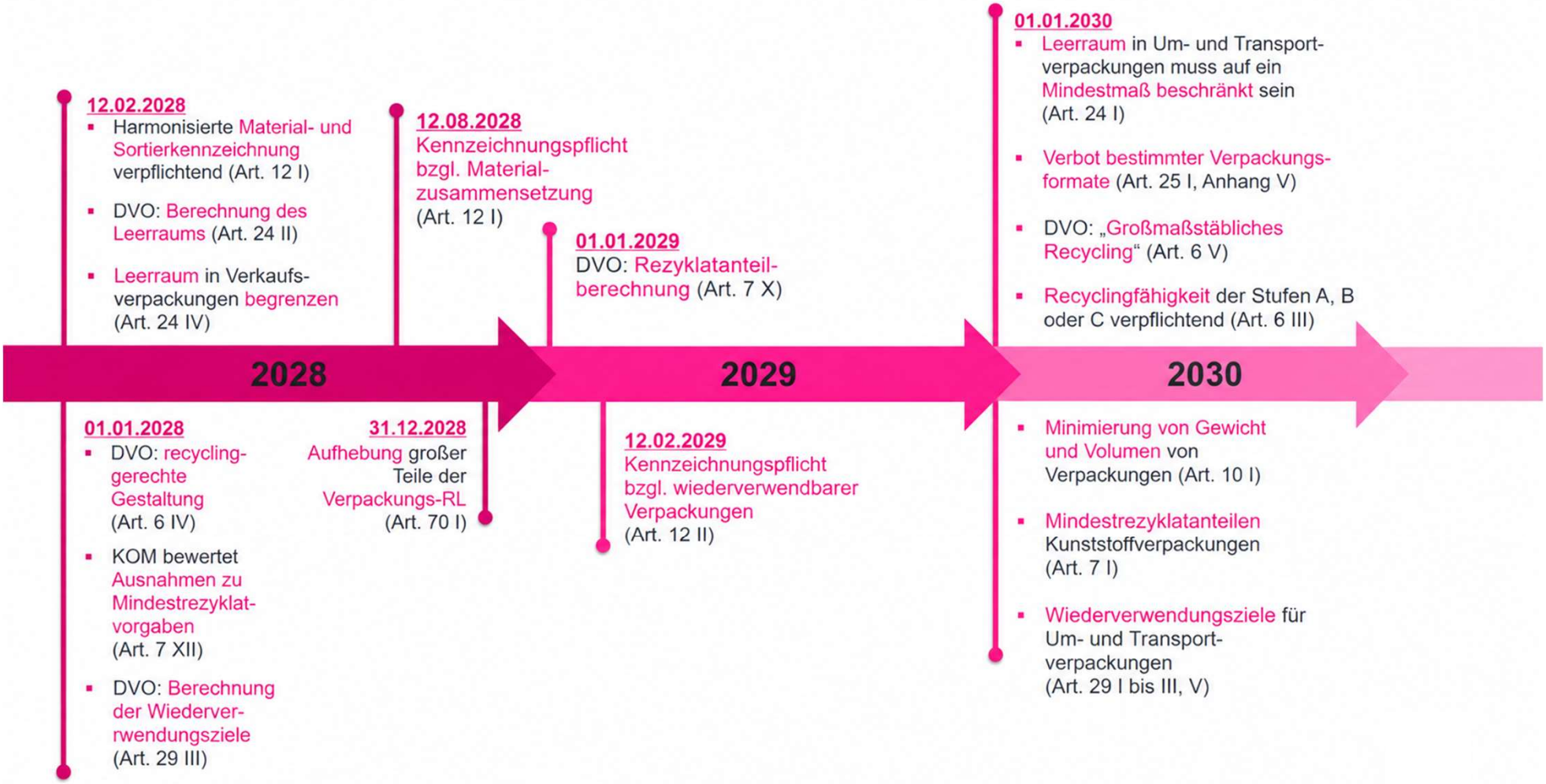
→ **Behandlung** von Verpackungsabfällen

Einführung und Zeitstrahl PPWR



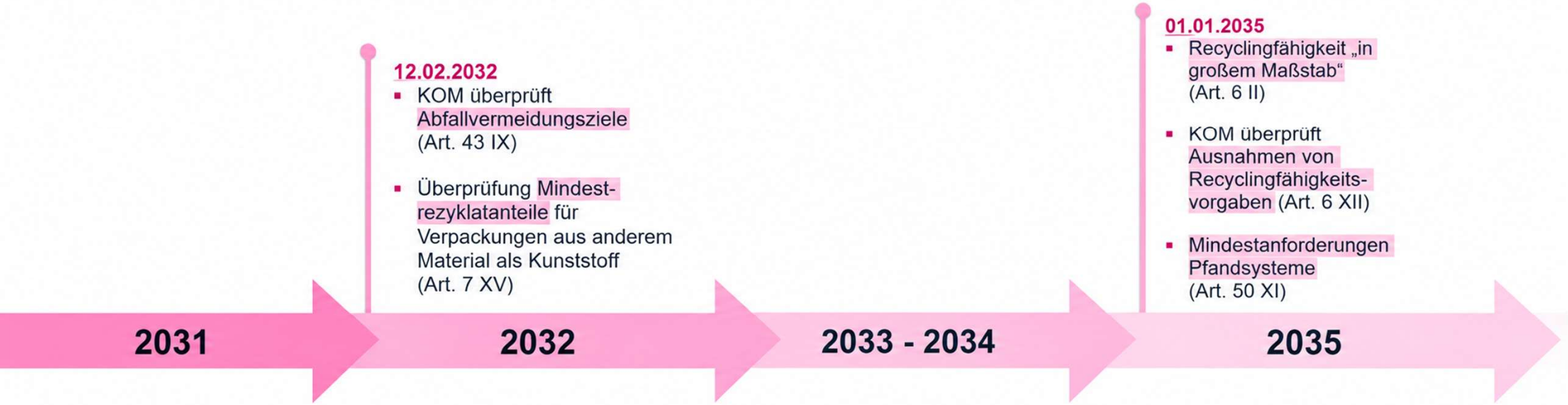
Einführung und Zeitstrahl PPWR

Meisterernst
Rechtsanwälte



Einführung und Zeitstrahl PPWR

Meisterernst
Rechtsanwälte

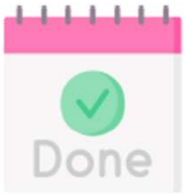


Einführung und Zeitstrahl PPWR

Meisterernst
Rechtsanwälte

01.01.2038
Recyclingfähigkeit der Stufen A oder B verpflichtend (Art. 6 III)

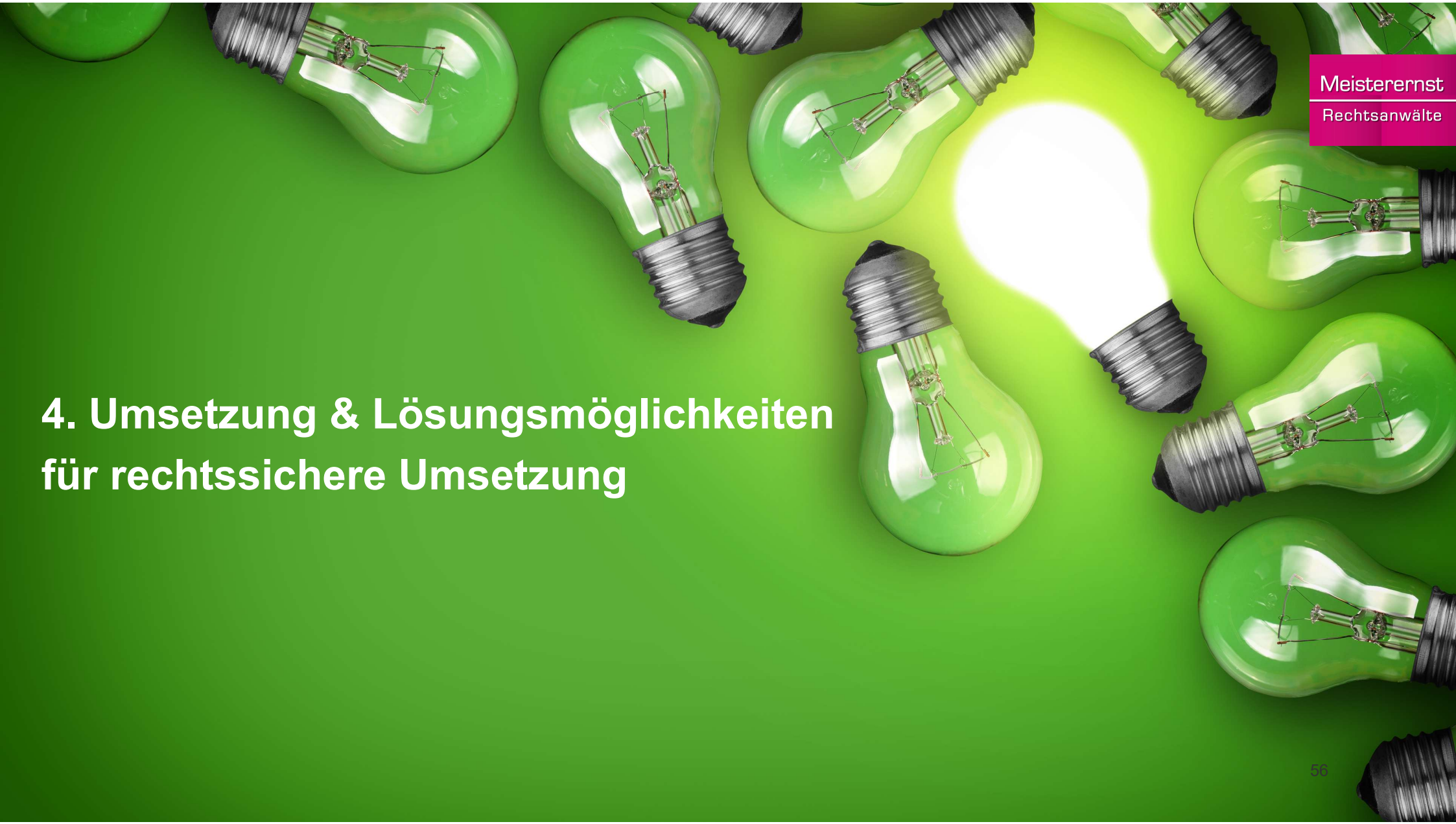
2036 - 2040



freepik.com

01.01.2040

- Höhere Mindestrezyklat-anteile verpflichtend (Art. 7 II)
- Wiederverwendungsziele gelten (Art. 29 I, V, IV)



4. Umsetzung & Lösungsmöglichkeiten für rechtssichere Umsetzung

Meisterernst
Rechtsanwälte

Fazit – Beispiele

„Nachhaltig“ Spezifizierung muss sich auf **Umwelt** und weitere z.B. **soziale Merkmale** beziehen.

„klimaneutral“, „CO_2 neutral“, „CO_2 positiv“ muss **Lebenszyklus des Produkts** betreffen, unzulässig, wenn auf Kompensation (außerhalb der Wertschöpfungskette) beruhen.

Gesamtes Produkt, Verpackung betroffen (auch Deckel der Flasche).

Wie konkret, weitgehend (inhaltlich und optisch verknüpft) muss eine Spezifizierung/Konkretisierung sein, damit keine allgemeine Umweltaussage?
Stets Einzelfallentscheidung!

TO DO'S

- **Alle genutzten Umweltbehauptungen** prüfen
- **Vage, pauschale, allgemeine** Umweltaussagen **meiden**, da oft nicht belegbar
- **Spezifische Aussagen,** die **nachweisbar** sind, verwenden
- **Transparente & authentische** Kommunikation
- **Klare, verständliche zielgruppenorientierte** Kommunikation
- **Kontextabhängige** Einzelfallbetrachtung

Prüfung:

1. Jetzige Rechtslage (Irreführung)
2. EmpCo-RL/ UWG
3. PPWR

Jetzt bei Packungsgestaltungen, Werbematerialien beachten!

Konsequenzen und Sanktionen

Verstöße gegen § 5c UWG können **empfindliche Sanktionen** nach sich ziehen.

Bußgelder

Bis zu **50.000 €**

Bei Unternehmen mit
> 1,25 Mio. € Jahresumsatz:
Bis zu 4 % des Jahresumsatzes

Abmahnung nach dem UWG

- Unterlassung der unlauteren Handlung
- Beseitigungsanspruch
- Kostenübernahme

Hinweis
§ 16 UWG (strafbare Werbung) ist nicht einschlägig.

Fragen?



Meisterernst
Rechtsanwälte

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Meisterernst
Rechtsanwälte





TOP TIER FIRM
Legal500
DEUTSCHLAND
2025

EFFL EUROPEAN FOOD AND FEED LAW REVIEW



HALL OF FAME
Legal500
DEUTSCHLAND
2025



Lucia Scharl LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz